

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 108. Ratssitzung vom 23. September 2020

2942. 2020/205

Weisung vom 20.05.2020:

Sozialdepartement, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung), Teilrevision

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 2280.– für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

2. Übergangsbestimmung

¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹, Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.

² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegzuschuss ausgerichtet werden.

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

3. Der Stadtrat setzt diese Änderung in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Matthias Renggli (SP): *Mit dieser Weisung soll der maximal anrechenbare Mietzins bei der Ermittlung des jährlichen Gemeindegzuschusses aufgrund der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) per 1. Januar 2021 angepasst werden. Zusatzleistungen zur AHV/IV haben den Zweck, einkommensschwachen AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern eine angemessene materielle Existenz zu garantieren oder ihnen die Zahlung ungedeckter Heimkosten zu ermöglichen. Bei der EL-Revision werden die maximalen Mietzinsen der Teuerung angepasst und es gibt neu regionale Abstufungen, die die höheren Mietkosten in den Städten und den Agglomerationen berücksichtigen. Gleichzeitig wird das bestehende Modell, das sich am Zivilstand orientiert, durch ein zivilstandsunabhängiges Modell abgelöst. Für Alleinerziehende mit Kindern sowie Ehepaare wird der Mietzins neu nach Köpfen ermittelt. So wird dem erhöhten Raumbedarf von Familien Rechnung getragen. Weiter wird ein jährlicher Zuschlag bei rollstuhlgängigen Wohnungen gewährt. Was sind die Auswirkungen für die Stadt Zürich? Mit den neuen EL-Werten wird für die Rentnerinnen und Rentner eine deutlich höhere Abdeckungsrate bei Mieten erreicht. Neu beträgt diese ungefähr 86 Prozent im Vergleich zu aktuell rund 60 Prozent. Deshalb ist eine Abfederung durch Gemeindegzuschüsse nicht mehr im bisherigen Ausmass nötig. Der Verzicht auf eine Anpassung und damit der Beibehaltung der bestehenden Mietzinszuschüssen würde dazu führen, dass im Rahmen der Zusatzleistungen Mehrkosten ermöglicht würden, die sich viele mittelständische Personen nicht leisten können. Solche Mietzinsmaxima könnten mittelfristig auch zu einem Kostenschub für Gemeindegzuschüsse führen. Trotzdem soll die Reduktion der Mietzinsbeiträge nicht im gleichen Ausmass wie die Aufstockung der Bundesbeiträge erfolgen, sodass der Mehrheit der Zusatzleistungsbeziehenden in Zukunft mehr Geld für die Mietkosten zur Verfügung steht. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZVO) beträgt die Abdeckungsrate bei den Mietzinsen insgesamt über 92 Prozent. Die jährliche Nettobelastung für die Stadt Zürich im Bereich der Zusatzleistungen inklusive Gemeindegzuschüsse würde ungefähr gleichbleiben. Zum Antrag der Kommission: Die Gemeindegzuschüsse gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera b ZVO betragen für Alleinstehende 1560 Franken und für gemeinsam berechnete Ehepaare gemäss der Weisung 2280 Franken, beziehungsweise sollen diese gemäss dem Antrag der Kommission auf 3120 Franken erhöht werden. Der Beitrag für Ehepaare wurde in der Weisung wie im Sozialversicherungsrecht in der Vergangenheit üblich mit dem Faktor 1,5 berechnet. Gemäss Antrag der Kommission sollen diese Gemeindegzuschüsse wie das neue Bundesrecht zivilstandsunabhängig sein, sodass Ehepaare den Konkubinaten finanziell gleichgestellt sind. Das heisst, es wird mit Faktor 2 gerechnet. Es handelt sich um Maximalbeiträge, die selten in voller Höhe entrichtet werden. Über 80 Prozent der Wohnungsfälle betreffen Einpersonenhaushalte. Die Mehrkosten des Antrags belaufen sich gemäss Schätzungen des Sozialdepartements gestützt auf die aktuellen Zahlen auf einen hohen fünfstelligen Betrag, der aber unter 100 000 Franken zu stehen kommen wird. Die Kommission empfiehlt ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Zustimmung zu Antrag und Weisung.*

3 / 4

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 3120.– ~~Fr. 2280.–~~ für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

Zustimmung: Matthias Renggli (SP), Referent; Präsident Markus Baumann (GLP), Vizepräsidentin Nadia Huberson (SP), Ezgi Akyol (AL), Alexander Brunner (FDP), Mélissa Dufournet (FDP), Marco Geissbühler (SP), Mathias Manz (SP), Marcel Müller (FDP), Roger-Paul Speck (SP), Selina Walgis (Grüne)

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP), Johann Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Gewährung von Gemeindegzuschüssen (Zusatzleistungsverordnung, AS 831.110) sowie die Übergangsbestimmung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



4 / 4

Art. 4 Berechnung

Abs. 1 unverändert.

² Bei zu Hause wohnenden Personen wird:

lit. a unverändert.

b. der ermittelte Bedarf um den Mietzinsanteil, der nach Abzug des im Einzelfall möglichen gesetzlichen Mietzinsabzugs verbleibt, erhöht, höchstens jedoch um Fr. 1560. – für Alleinstehende und Fr. 3120.– für gemeinsam berechnete Ehepaare.

Abs. 3–5 unverändert.

Übergangsbestimmung

¹ Für zu Hause wohnende Personen, deren Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹, Abs. 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform), nach bisherigem Recht berechnet werden, gilt während der Übergangsfrist die bisherige Regelung nach Art. 4 Abs. 2 lit. b.

² Für zu Hause wohnende Personen, deren Anspruch auf Zusatzleistungen während der Übergangsfrist insgesamt tiefer als bisher ausfällt oder ganz wegfällt, kann in Einzelfällen zur Abwendung von Notlagen ein ausserordentlicher Gemeindegusschuss ausgerichtet werden.

¹ vom 6. Oktober 2006, SR 831.30.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat